

(Stand: 22.09.2016)

Konsultation zur Berichterstattung über die Durchführung des Protokolls über
Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister gemäß Beschluss I/5
(ECE/MP.PRTR/2010/2/Add.1)

Dieses Dokument enthält:

- den Entwurf des 2. Umsetzungsberichts zum PRTR-Protokoll
- Erläuterungen für die Öffentlichkeit zu den Fragen.

Die Erläuterungen stehen bei den jeweiligen Fragen. Sie sind optisch abgesetzt durch Kursivschrift und einen Rahmen.

Veränderungen in den letzten 3 Jahren (2014 bis 2016)

Inhalt

Einleitung	2
Verfahren	3
Artikel 3, 4 und 5	4
Artikel 7	9
Artikel 8	12
Artikel 9	13
Artikel 10	14
Artikel 11	16
Artikel 12	16
Artikel 13	20
Artikel 14	20
Artikel 15	21
Artikel 16	23
Weitere Kommentare	24

Einleitung

Das internationale Protokoll über den Aufbau von nationalen Registern über die Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen (PRTR - Pollutant Release and Transfer Register)¹ vom 21. Mai 2003 ist ein völkerrechtlich bindender Vertrag unter der Aarhus-Konvention². Das Protokoll wurde 2003 auf der fünften Umweltministerkonferenz „Umwelt für Europa“ der United Nations Economic Commission for Europe in Kiew verabschiedet und trat im Oktober 2009 in Kraft. Derzeit haben 35 Staaten einschließlich der EU und Deutschland das Protokoll ratifiziert (Stand: Mai 2016).³

Ziel des Protokolls ist es, den öffentlichen Zugang zu Informationen über Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen durch den Aufbau eines PRTR zu verbessern. Dahinter steht die Idee, dass diese Informationen eine bessere Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltbezogenen Entscheidungen ermöglichen, Unternehmensverantwortlichkeit stärken sowie eine Grundlage für Entscheidungsträger in Umweltfragen bieten. Langfristig könnte das Protokoll so einen Beitrag zu wirksamer Umweltpolitik und zur Minderung von Schadstofffreisetzungen leisten. Das Protokoll setzt Artikel 5 Absatz 9 der Aarhus-Konvention um,⁴ der ihren Vertragsparteien allgemeine Vorgaben macht für den Bereich der Freisetzung von schädlichen Substanzen und der Abfallverbringung im Rahmen industrieller Tätigkeiten.

Das Protokoll verpflichtet seine Vertragsparteien dazu, das PRTR aufzubauen und die Informationen über drei Bereiche zur Verfügung zu stellen: Emissionen („Freisetzungen“) von Schadstoffen aus industriellen Betriebseinrichtungen, Abfallentsorgung („Verbringungen“) von Schadstoffen aus industriellen Betriebseinrichtungen, und Informationen über Emissionen aus diffusen Schadstoffquellen, z.B. Verkehr, Haushalte oder Landwirtschaft. Die Informationen zu PRTR müssen über eine elektronische Datenbank öffentlich zugänglich sein und eine Datensuche nach bestimmten Kriterien erlauben, wie z.B. Lage oder Name der Betriebseinrichtungen.

Damit diese Daten zur Verfügung stehen, müssen Betreiber oder Eigentümer regelmäßig über ihre Freisetzungen von Schadstoffen in Luft, Wasser und Boden sowie über

¹ Protokoll über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 (BGBl. 2007 II S. 547).

² Übereinkommen über Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998 (BGBl. 2007 II S. 1252).

³ <http://www.unece.org/env/pp/ratification.html>

⁴ Artikel 5(9): „Jede Vertragspartei ergreift Maßnahmen, um schrittweise und gegebenenfalls unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen ein zusammenhängendes, landesweites System von Verzeichnissen oder Registern zur Erfassung der Umweltverschmutzung in Form einer strukturierten, computergestützten und öffentlich zugänglichen Datenbank aufzubauen; diese Datenbank wird anhand von standardisierten Berichten erstellt. Ein derartiges System kann Einträge, Freisetzungen und Übertragungen bestimmter Stoff- und Produktgruppen, einschließlich Wasser, Energie und Ressourcenverbrauch, aus bestimmten Tätigkeitsbereichen in Umweltmedien sowie in Behandlungs- und Entsorgungsstätten am Standort und außerhalb des Standorts umfassen

Verbringungen von Abfall Bericht erstatten. Im Protokoll sind diese Berichtspflichten für umweltintensive Tätigkeiten ab bestimmten Schwellenwerten vorgesehen. Berichtet werden muss die Freisetzung bestimmter Schadstoffe (Anhang II) und die Verbringung von Abfällen (Anhang III). Das Protokoll enthält außerdem begleitende Vorschriften, z.B. über die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Entwicklung des PRTR, den Schutz von Informanten, den Zugang zu Gerichten und den Schutz vertraulicher Informationen. Im aktuellen nationalen Umsetzungsbericht soll besonders über Änderungen berichtet werden, die sich seit der zweiten Konferenz im Juli 2014 für die Vertragsparteien bezüglich der rechtlichen und praktischen Umsetzung der Vorschriften des Protokolls ergeben haben.

Bei der Erstellung des Berichts muss die Öffentlichkeit in einem transparenten Prozess beteiligt und konsultiert werden. Dieser Bericht soll spätestens bis zum 15. Dezember 2016 bei der UNECE eingereicht werden. Die nachfolgenden Erläuterungen zu den jeweiligen Fragen sollen helfen, die Fragen und Antworten für die Öffentlichkeit verständlicher zu machen sowie sie in einen größeren Kontext zu setzen.

Verfahren

Stellen Sie kurz das Verfahren dar, in dem dieser Bericht erarbeitet wurde, einschließlich Informationen darüber, welche öffentlichen Stellen beteiligt wurden oder zur Erarbeitung beigetragen haben, wie die Öffentlichkeit beteiligt wurde und wie das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt wurde, sowie Informationen hinsichtlich des Materials, das der Erarbeitung des Berichts zugrunde gelegt wurde.

Erläuterung:

Das PRTR-Protokoll legt in Artikel 17 Absatz 2 fest, dass die Umsetzung des Protokolls durch regelmäßige Berichte überprüft werden soll. In Entscheidung I/5 haben sich die Vertragsparteien darauf geeinigt, wie diese regelmäßige Berichtspflicht zu erfüllen ist.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Erstellung der Berichte ist dabei ein wichtiger Bestandteil und eine Besonderheit, die aus der Zielsetzung der Aarhus-Konvention und ihres PRTR-Protokolls folgt, die Beteiligung der Öffentlichkeit in Umweltfragen zu verbessern. Wenige andere völkerrechtliche Verträge sehen vor, dass die Öffentlichkeit an der Erstellung von Umsetzungsberichten beteiligt werden soll.

Die vorliegende Frage fordert Informationen über das Verfahren und, insbesondere über vier Elemente: die Mitarbeit öffentlicher Stellen, die Beteiligung der Öffentlichkeit, die Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und die zugrundeliegenden Informationsquellen.

Antwort

Der zweite Umsetzungsbericht für die Jahre 2014 bis 2016 wurde vornehmlich vom Umweltbundesamt (UBA) erarbeitet, das in Deutschland für die Erstellung des deutschen PRTR zuständig ist. Das Bundesumweltministerium koordinierte den Bericht und stimmte ihn mit anderen Ministerien ab.

Beteiligung öffentlicher Institutionen: Der Bericht stützt sich auf die Auswertung der bisherigen Berichtszeiträume durch die zuständige Behörde und durch das Umweltbundesamt.

Beteiligung der Öffentlichkeit und Berücksichtigung der Ergebnisse: Die Beteiligung der Öffentlichkeit war ein essentieller Bestandteil beim Erstellen des Umsetzungsberichts in Deutschland. Am 20. Juli 2016 wurde der Fragebogen in deutscher Sprache mit Erläuterungen auf der deutschen PRTR-Webseite www.thru.de veröffentlicht. Zeitgleich wurde auf dem Portal ein „TOP-Thema“ veröffentlicht mit dem Aufruf zur Beteiligung am deutschen Umsetzungsbericht. Erste Anmerkungen waren schon zu diesem Zeitpunkt an mail@thru.de möglich.

Am 22. September 2016 ist der erste Berichtsentwurf zum Fragebogen in das Portal (<http://www.thru.de/thrude/downloads/>) zum Download eingestellt worden, den die Öffentlichkeit kommentieren kann. Um diese Konsultation zu vereinfachen und den Fragebogen verständlicher zu machen, werden auch zusätzliche Erläuterungen und Hintergrundinfos zu den einzelnen Fragen eingefügt.

Begleitet wird die Einstellung dieses Berichtsentwurfes von

- die Überarbeitung des „TOP-Themas“ mit dem Titel „Machen Sie mit – beteiligen Sie sich am Umsetzungsbericht zum Schadstoffregister PRTR!“ auf www.thru.de
- einer Twittermeldung auf der UBA-Homepage
- einem Teaser auf der BMUB-Homepage
- einem Teaser auf der UBA-Homepage

Während des 4-wöchigen Konsultationsprozesses kann die Öffentlichkeit Anmerkungen und Kommentare zum Berichtsentwurf an mail@thru.de richten. Die Frist hierfür ist auf den 21. Oktober 2016 gelegt.

Artikel 3, 4 und 5

Nennen Sie die Gesetzgebungs-, Regelungs- und sonstigen Maßnahmen, welche die allgemeinen Bestimmungen der Artikel 3 (allgemeine Bestimmungen), 4 (Kernelemente eines Systems von Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregistern (PRTR)) und 5 (Ausgestaltung und Struktur) umsetzen.

Beschreiben bzw. nennen Sie insbesondere:

- a) in Bezug auf **Artikel 3 Absatz 1** die ergriffenen Maßnahmen, um die Durchführung des Protokolls zu gewährleisten, einschließlich Maßnahmen zum Vollzug;
- b) in Bezug auf **Artikel 3 Absatz 2** die ergriffenen Maßnahmen, um ein umfassenderes oder öffentlich besser zugängliches PRTR als vom Protokoll vorgeschrieben einzuführen;
- c) in Bezug auf **Artikel 3 Absatz 3** die ergriffenen Maßnahmen, um zu verlangen, dass die Mitarbeiter einer Betriebseinrichtung und die Mitglieder der Öffentlichkeit, die den Behörden eine Verletzung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses

Protokolls durch eine Betriebseinrichtung anzeigen, nicht wegen des Anzeigens der Verletzung bestraft, verfolgt oder belästigt werden;

d) in Bezug auf **Artikel 3 Absatz 5**, ob das PRTR-System in andere Meldemechanismen eingebunden worden ist und wenn ja, in welche Systeme. Wurde durch diese Einbindung eine Mehrfachmeldung von Daten vermieden? Wurden im Zuge der Einbindung besondere Probleme beobachtet oder überwunden, und wie?

e) in Bezug auf **Artikel 5 Absatz 1**, wie Freisetzungen und Verbringungen nach den Kriterien in den Buchstaben a bis f gesucht und identifiziert werden können;

f) in Bezug auf **Artikel 5 Absatz 4** den Universal Resource Locator (URL) oder die Internet-Adresse, unter dem/der das Register ständig und unmittelbar zugänglich ist, oder andere elektronische Mittel mit gleicher Wirkung;

g) in Bezug auf **Artikel 5 Absätze 5 und 6** Einzelheiten über Verknüpfungen zwischen dem Register der Vertragspartei und vorhandenen öffentlich zugänglichen einschlägigen Datenbanken zu umweltschutzbezogenen Themen, wenn vorhanden, und über eine Verknüpfung zu den PRTR anderer Vertragsparteien.

Allgemeine Erläuterungen zu Artikel 3, 4 und 5:

Artikel 3, 4 und 5 des Protokolls enthalten Vorschriften zum institutionellen und rechtlichen Rahmen eines PRTR. Artikel 3 enthält die grundlegende Pflicht jeder Vertragspartei, ein PRTR einzurichten, und weitere allgemeine Prinzipien wie den Vorsorgeansatz oder den Informantenschutz. Artikel 4 listet die Kernelemente auf, die ein PRTR erfüllen muss. Artikel 5 bestimmt die genauere Ausgestaltung des PRTR, etwa bezüglich des erleichterten Zugangs, Suchkriterien oder Datenzeitraum.

Die Frage verlangt Angaben dazu, wie Deutschland seine Pflichten aus diesen Artikeln umsetzt durch Gesetzgebung, Regelungen und sonstige Maßnahmen.

Antwort zu a)

Die EU ist als eigenständige Vertragspartei des Protokolls ebenfalls völkerrechtlich verpflichtet, ein PRTR einzurichten. Dazu erließ die damalige EG bereits 2006 die europäische Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters⁵. Die europäische PRTR-Verordnung (E-PRTR-VO) richtet ein *europäisches* PRTR ein und entfaltet ohne Umsetzungsakt unmittelbar rechtliche Wirkung für die Behörden und Bürger in den Mitgliedstaaten der EU.

Deutschland ist folglich zum einen aus dem PRTR-Protokoll völkerrechtlich verpflichtet, ein *deutsches* PRTR einzurichten, und zum anderen aus der E-PRTR-VO europarechtlich

⁵ Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 18. 1. 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates, ABl. EU Nr. L 33 vom 4.2.2006, S. 1-17; geändert durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009, ABl. EU Nr. L 188 vom 18.7.2009, S.14.

verpflichtet, die deutschen Daten für das *europäische* E-PRTR zu erheben und an die EU zu übermitteln.

Beides ist im deutschen Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007⁶ geregelt (nachfolgend: SchadRegProtAG). Es richtet das deutsche PRTR ein und regelt, wie deutsche Daten an das europäische PRTR erhoben und weitergeleitet werden.

Das deutsche PRTR ist unter www.thru.de frei zugänglich.

Um doppelte Berichtspflichten zu vermeiden, werden die Informationen nur einmal erhoben und dann in die zwei PRTRs (national und europäisch) eingestellt. Da die europäische PRTR-Verordnung die Datenerhebung und Berichterstattung durch die Betreiber bereits weitgehend regelt, knüpft das deutsche SchadRegProtAG daran an und verweist weitgehend auf deren Vorschriften, um dadurch doppelte oder widersprüchliche Regelungen zu vermeiden. Das SchadRegProtAG begründet daher keine eigenen materiellen Berichtspflichten. Es enthält aber Zuständigkeits-, Verfahrens- und Formbestimmungen und überdies Regelungen über den Informantenschutz, über die Vertraulichkeit von Daten sowie Bußgeld- und Übergangsvorschriften.

Deutschland ist ein föderaler Bundesstaat, in dem die Zuständigkeiten zwischen dem Bund und den Bundesländern aufgeteilt sind. Beim PRTR sind sowohl zuständige Behörden auf Seiten der Länder als auch das Umweltbundesamt auf Seiten des Bundes beteiligt. Die jeweiligen zuständigen Länderbehörden, die auf Nachfrage genannt werden können, nehmen die Daten der Betreiber entgegen, überprüfen sie und leiten die gesammelten Daten des Bundeslandes an das Umweltbundesamt weiter. Die Länder haben dazu teilweise entsprechende Regelungen erlassen. Das Umweltbundesamt prüft ebenso nochmals die Daten und erstellt dann aus den Meldungen der Länder den deutschen Datensatz, veröffentlicht ihn im deutschen PRTR und leitet ihn an die EU zur Veröffentlichung im europäischen PRTR weiter.

Antwort zu b)

Das deutsche PRTR ist umfangreicher als vom Protokoll gefordert. Es erfüllt die Anforderungen des europäischen PRTR, das im Vergleich zum Protokoll Informationen über zusätzliche Schadstoffe verlangt.

Außerdem ist das deutsche PRTR öffentlich besser zugänglich als vom Protokoll verlangt. Die unentgeltlich jedermann zugängliche Webseite enthält zusätzlich zu den Anforderungen aus dem PRTR-Protokoll

- Abfrageergebnisse in elektronischer Form und zum Download
- erweiterte Such- und Abfragemöglichkeiten wie

⁶ Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002).

- Kartensuche,
 - Überblickssuche ("Emissionen kompakt")
 - Umgebungssuche als barrierefreies Gegenstück zur Kartensuche
 - Suche nach vertraulich gehaltenen Informationen und deren Schutzgründe (siehe auch Artikel 12, ab S.20)
 - optionale Daten (z.B. Produktionsvolumen), Betreiberinformationen für die Öffentlichkeit
- aufbereitete Informationen wie Top-Thema, Aktuelles
 - Hintergrunddokumente/-information (z.B. Tooltips, FAQ, Wissen, Auswertung, Experten-WIKI)
 - Download des Gesamtdatenbestands als Datenbank
 - WMS (Web Mapping Service) zur Einbindung in andere Dienste (INSPIRE-konform)
 - hohe Anforderungen an Nutzerführung
 - Einhaltung von Anforderungen an barrierefreien Zugang zum PRTR
 - Das deutsche PRTR www.thru.de steht seit 2014 auch als englische Version zur Verfügung
 - umfassender Rechtskommentar als Arbeits- und Interpretationshilfe für Betreiber und Behörden zu rechtlichen Auslegungsfragen zum PRTR-Gesetz und der Europäischen PRTR-VO

Antwort zu c)

Der Schutz von Informanten ist im SchadRegProtAG in § 4 umgesetzt und gesetzlich geregelt. Ein Betreiber darf einen Betriebsangehörigen nicht benachteiligen, der einer Behörde konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen die einschlägigen Regelungen anzeigt. Außerdem ist jede anzeigende Person vor Benachteiligung durch eine Behörde geschützt.

Antwort zu d)

Das deutsche PRTR ist in andere Meldesysteme eingebunden und vermeidet dadurch weitgehend, dass Daten über Freisetzungen und Verbringungen mehrfach gemeldet werden. Es ist Teil der eGovernment-Initiative der Bundesregierung. Über die Aktivitäten zur Breiteneinführung des Prozessdatenbeschleunigers P23R, der einen wichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau leistet, ist das PRTR auch in das Regierungsprogramm „Digitale Verwaltung 2020“ eingebunden. Das deutsche PRTR hat in 2009 zum ersten Mal in Deutschland eine durchgehende elektronische Prozesskette realisiert. Meldepflichten nach den 11. und 13./17. Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV) wurden zusammen mit dem PRTR eingebunden und als integriertes Datenerfassungs- und -managementsystem eingeführt, das den Namen BUBE ("Betriebliche Umweltdatenberichterstattung") trägt.

Zur Erfassung der Daten gibt es ein Stammdaten-Modul als gemeinsame Basis für das PRTR und die 11. und 13./17. BImSchV. Der Betreiber generiert seinen PRTR-Bericht jährlich über das PRTR-Modul.

In den Berichtsjahren 2009 bis 2011 (erster NIR-Bericht) stellte v.a. die Standardisierung von Schnittstellen ein Problem dar. Inzwischen werden angepasste Schnittstellenschemata eingesetzt. Weitere Maßnahmen zur Schaffung von Synergien stellt die Harmonisierung von Berechnungsmöglichkeiten für bestimmte Berichtspflichten dar sowie die Erarbeitung und zur Verfügungstellung von Emissionsfaktoren für bestimmte Freisetzungen. Mit diesen Maßnahmen konnten die Prüfroutinen und Prüfberichte qualitativ verbessert werden.

Außerdem gibt es Synergien mit anderen Berichterstattungsverfahren, z.B. unter dem Europäischen Emissionshandel (ETS), der EU-Richtlinie für Großfeuerungsanlagen (Large Combustion Plants Directive), dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, der EU-Kommunalabwasserrichtlinie und dem Genfer Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (CLRTAP).

Antwort zu e)

Die Öffentlichkeit kann im deutschen PRTR auf www.thru.de die Daten über zahlreiche Kriterien abfragen. Es gibt eine geographische Suche über eine interaktive Karte, eine detaillierte Suche über eine Reihe von Kriterien, eine Überblickssuche ("Emissionen kompakt") und eine Umgebungssuche, die das barrierefreie Gegenstück zur Kartensuche darstellt. Außerdem kann der Gesamtdatenbestand als Datenbank heruntergeladen werden.

Bei der Abfragemöglichkeit "Suche" kann abgefragt werden nach: Berichtsjahr, Name des Betriebes, Standort (Postleitzahl oder Ortsname), Eigentümer / Betreiber, Muttergesellschaft, Branche, Tätigkeit, Schadstoff, Medium (Luft, Wasser, Boden, Abwasser), Abfall (Gefährliche Abfälle, Nicht gefährliche Abfälle), Staat, in den der gefährliche Abfall verbracht wurde.

Zusätzlich zu diesen Anforderungen des Protokolls kann abgefragt werden nach: Vertraulichkeit, Flusseinzugsgebiet, Bundesland, Haupt- /Nebentätigkeiten, NACE-Code (Codenummer oder -name), Schadstoffgruppe, Bestimmungsmethode (Berechnung, Messung, Schätzung), Schadstoffe insgesamt oder versehentlich freigesetzt.

Als Ergebnisse können die Betriebe sortiert nach Betriebsname oder nach Bundesland, Abfallmengen oder Schadstoffmengen angezeigt werden.

Bei der Kartensuche stehen fünf Zoomstufen zur Verfügung. Es können Einzelbetriebe oder Übersichtsgrafiken zu Bundesländern und Landkreisen angezeigt werden. Es kann nach Betrieben oder Orten gesucht werden (siehe auch "nützliche Hinweise" auf der deutschen PRTR-Webseite).

Antwort zu f)

Das deutsche PRTR war von Anfang an, seit dem 3.6.2009, über das Internet - zuerst unter www.prtr.bund.de und nach Überarbeitung des Internetauftrittes in 2012 unter www.thru.de - öffentlich und kostenfrei zugänglich. Die Webseite des deutschen PRTR erscheint als erster Eintrag bei einer Google-Suche nach „Schadstoffregister“, „PRTR“. Der deutsche Wikipedia-Eintrag zum Stichwort „Schadstoffregister“ enthält ebenfalls einen Link auf das deutsche PRTR.

Antwort zu g)

Das deutsche PRTR bietet eine Seite mit zahlreichen Verknüpfungen an, gruppiert in (1) PRTR anderer Länder und der EU, (2) thematisch verwandte Internetseiten des Bundes und der Länder und (3) weitere Links, die zum Thema Umweltinformation und PRTR passen: www.thru.de/thrude/links/. Unter [Projekte international](#) finden sich Informationen, mit welchen Projekten Deutschland andere Staaten beim Aufbau von PRTR-Schadstoffregistern unterstützt.

Außerdem werden im Bereich Top-Themen relevante Links zu den einzelnen Themen angeboten und aufbereitet. Die deutsche PRTR-Internetseite hat keinen direkten Zugriff auf andere Datenbanken.

Artikel 7

Nennen Sie die Gesetzgebungs-, Regelungs- und sonstigen Maßnahmen, die Artikel 7 (Meldepflichten) umsetzen.

Beschreiben bzw. nennen Sie:

- a) in Bezug auf Absatz 1, ob dem nationalen System die Meldepflichten des Absatzes 1 Buchstabe a oder die des Absatzes 1 Buchstabe b auferlegt sind;
- b) in Bezug auf die Absätze 1, 2 und 5, ob die Erfüllung der Meldepflichten dem Eigentümer jeder einzelnen Betriebseinrichtung oder dem Betreiber auferlegt ist;
- c) in Bezug auf **Absatz 1 und Anhang I** etwaige Abweichungen zwischen der Liste der einer Meldepflicht nach dem Protokoll unterliegenden Tätigkeiten oder ihrer entsprechenden Schwellenwerte und der Liste der einer Meldepflicht nach dem nationalen PRTR-System unterliegenden Tätigkeiten und entsprechenden Schwellenwerte;
- d) in Bezug auf **Absatz 1 und Anhang II** etwaige Abweichungen zwischen der Liste der einer Meldepflicht nach dem Protokoll unterliegenden Schadstoffe oder ihrer entsprechenden Schwellenwerte und der Liste der einer Meldepflicht nach dem nationalen PRTR-System unterliegenden Schadstoffe und entsprechenden Schwellenwerte;
- e) in Bezug auf **Absatz 3 und Anhang II**, ob die Vertragspartei für einen bestimmten Schadstoff oder bestimmte Schadstoffe, die in Anhang II des Protokolls aufgeführt sind, einen anderen Schwellenwert als den in den Antworten zu Buchstabe a genannten anwendet und, wenn ja, weshalb;
- f) in Bezug auf **Absatz 4** die zuständige Behörde, der die Zuständigkeit für die Erfassung der in den Absätzen 7 und 8 genannten Daten über die Freisetzung von Schadstoffen aus diffusen Quellen übertragen wurde;
- g) in Bezug auf die **Absätze 5 und 6** etwaige Abweichungen zwischen dem Umfang der von den Eigentümern oder Betreibern nach dem Protokoll bereitzustellenden Daten und den nach dem nationalen PRTR-System zu erhebenden Daten und ob das nationale System auf schadstoffspezifischen (Absatz 5 Buchstabe d Ziffer i) oder abfallspezifischen (Absatz 5 Buchstabe d Ziffer ii) Verbringungsmeldungen basiert;
- h) in Bezug auf die **Absätze 4 und 7**, wenn diffuse Quellen im Register geführt werden, welche diffusen Quellen dies sind und wie diese von den Benutzern in angemessener

räumlicher Detaillierung gesucht und lokalisiert werden können; oder wenn sie nicht im Register geführt werden, Einzelheiten über die Maßnahmen, um Meldungen über diffuse Quellen zu veranlassen;

i) in Bezug auf **Absatz 8** die verwendeten Methoden zur Ermittlung der Daten über diffuse Quellen.

Allgemeine Erläuterungen zu Artikel 7

Artikel 7 bestimmt grundlegende Details dazu, wie das von den Vertragsparteien einzurichtende PRTR zu gestalten ist. Dazu gehört, wer welche Daten unter welchen Voraussetzungen zu melden hat. Es wird definiert, welche Tätigkeiten von den Meldepflichten erfasst sind, welche Substanzen, und ab welchem Schwellenwert diese gemeldet werden müssen. Außerdem wird bestimmt, welche weiteren Informationen übermittelt werden müssen, etwa zu Standort, Name oder Tätigkeit.

Antwort zu a)

Deutschland hat sich wie die EU für einen Kapazitätsschwellenwert gemäß Artikel 7, Absatz 1(a) entschieden. Das deutsche SchadRegProtAG verweist dazu vollständig auf Artikel 5 der unmittelbar geltenden E-PRTR-Verordnung. Die Kapazitätsschwellenwerte sind in Anhang I der E-PRTR-Verordnung festgelegt, die Mengenschwellenwerte in Anhang II.

Antwort zu b)

Deutschland hat, wie die EU, die Meldepflicht dem Betreiber auferlegt. Obwohl der Eigentümer selbst nicht berichtspflichtig ist, muss der Betreiber nach dem SchadRegProtAG den Namen des Eigentümers der betreffenden Betriebseinrichtung berichten. Dies erleichtert die Suche und erhöht die Transparenz.

Antwort zu c)

Für die Tätigkeit Nr. 3 b. -Tagebau- besteht in Deutschland zusätzlich zu den im Protokoll genannten Tätigkeiten auch eine Meldepflicht für Steinbrüche größer 25 ha. Dies beruht auf der entsprechenden Vorgabe in der E-PRTR-Verordnung. Ansonsten bestehen keine weiteren Abweichungen.

Antwort zu d)

Aufgrund der Vorgaben in der europäischen E-PRTR-Verordnung bestehen in Deutschland folgende Abweichungen vom Protokoll, die das PRTR umfangreicher machen:

- zusätzliche Stoffe: Nr. 87 Octylphenole und Octylphenolethoxylate - Schwellenwert in Wasser 1 kg/a; Nr. 88 Fluoranthen - Schwellenwert in Wasser 1 kg/a; Nr. 89 Isodrin - Schwellenwert in Wasser 1 kg/a; Nr. 90 Hexabrombiphenyl - Schwellenwert in Luft 0,1 kg/a, Schwellenwert in Wasser 0,1 kg/a und Schwellenwert in Boden 0,1 kg/a; Nr. 91 Benzo(g,h,i)perylen - Schwellenwert in Wasser 1 kg/a;

- niedrigere Emissionsschwellenwerte: Stoff Nr. 47 PCDD+PCDF (Dioxine und Furane) (als Teq) - Schwellenwert in Luft, Wasser und Boden jeweils 0,0001 kg/a (Absenkung um Faktor 10 im Vergleich zum PRTR-Protokoll);
- zusätzliche Emissionsschwellenwerte in Wasser: Nr. 52 Tetrachlorethen (PER) - Schwellenwert in Wasser 10 kg/a; Nr. 53 Tetrachlormethan (TCM) - Schwellenwert in Wasser 1 kg/a; Nr. 54 Trichlorbenzole (TCB) (alle Isomere) - Schwellenwert in Wasser 1 kg/a; Nr. 57 Trichlorethylen - Schwellenwert in Wasser 10 kg/a; Nr. 58 Trichlormethan - Schwellenwert in Wasser 10 kg/a;
- die zusätzliche freiwillige Angabe zum nicht-biogenen Anteil des Schadstoffs CO₂ durch den Betreiber ist möglich.

Antwort zu e)

Deutschland hat keine abweichenden Schwellenwerte gemäß Artikel 7 Absatz 3 festgelegt.

Antwort zu f)

Zuständig ist gem. dem SchadRegProtAG das Umweltbundesamt.

Antwort zu g)

Das deutsche PRTR erfüllt alle Vorgaben aus Artikel 7 Absatz 5 und 6 (siehe auch oben Antwort zu d).

Deutschland hat sich, wie die EU für den abfallspezifischen Ansatz gemäß Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe d Ziffer ii entschieden.

Antwort zu h)

Das SchadRegProtAG verpflichtet das Umweltbundesamt, Freisetzungen aus diffusen Quellen in das PRTR einzustellen, die in angemessener räumlicher Detaillierung bei den zuständigen Bundes- und Landesbehörden vorhanden sind und deren Aufnahme in das PRTR praktikabel ist. Bislang sind Emissionen aus diffusen Quellen im deutschen PRTR über Links zu einzelnen Internetseiten der Bundesländer enthalten. Ein dreijähriges Forschungsvorhaben mit dem Ziel, Emissionen aus diffusen Quellen in Luft und Wasser für das deutsche PRTR aufzubereiten läuft am 30. November 2016 aus. Bei den Luftschadstoffen wurden die Bereiche Verkehr, Landwirtschaft, Haushalte und Holzfeuerung aus Kleingewerbe bearbeitet. Die Daten hierzu sind grundsätzlich vorhanden, wurden aber im Forschungsvorhaben entsprechend aufbereitet und regionalisiert. Bei den Schadstoffen im Wasserbereich erfolgte die Aufbereitung der Daten für die Bereiche Landwirtschaft, atmosphärische Deposition, urbane Systeme und Sonstiges. Es liegen Daten zu den Jahren 2008 und 2012 vor, die nach Ende des Forschungsvorhabens Schritt für Schritt in www.thru.de überführt werden. Die Daten zu Emissionen aus diffusen Quellen werden voraussichtlich alle 4 Jahre aktualisiert werden. Die verwendete Rastergröße beträgt 3x3 km².

Antwort zu i)

In einem dreijährigen Forschungsvorhaben wurden die Daten zu Emissionen aus diffusen Quellen in Luft und Wasser für das deutsche PRTR entsprechend aufbereitet. (siehe Antwort zu Frage h).

Artikel 8

Bitte geben Sie für jeden Meldezyklus seit dem letzten nationalen Umsetzungsbericht (oder Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls) Folgendes an:

- a) das Berichtsjahr (das Kalenderjahr, auf das sich die gemeldeten Daten beziehen);
- b) die Frist(en), innerhalb derer die Eigentümer oder Betreiber der Betriebseinrichtungen der zuständigen Behörde Meldung zu machen hatten;
- c) den Zeitpunkt, zu dem die Daten im Register öffentlich zugänglich sein mussten, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 8 (Meldezyklus);
- d) ob die verschiedenen Fristen für die Meldung durch Betriebseinrichtungen und für die öffentliche Zugänglichmachung der Daten im Register in der Praxis erfüllt wurden; und wenn sie nicht eingehalten wurden, die Gründe dafür;
- e) ob zur Erleichterung der Aufnahme der meldepflichtigen Daten in das nationale Register elektronische Meldeverfahren verwendet wurden und wenn solche Verfahren zum Einsatz kamen, den Anteil elektronischer Meldungen durch Betriebseinrichtungen und ggf. verwendete Software-Anwendungen zur Unterstützung dieser Meldungen.

Allgemeine Erläuterungen zu Artikel 8

Umweltinformationssysteme können nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn die darin enthaltenen Informationen stets aktualisiert werden. Während Artikel 7 regelt, wer welche Freisetzungen und Verbringungen zu melden hat, enthält Artikel 8 Vorschriften über den Meldezyklus. Der Artikel regelt, wann und in welcher Regelmäßigkeit Daten an die Behörden gemeldet werden und wann diese im PRTR erscheinen müssen. Dieser Umsetzungsbericht ist der erste seit Inkrafttreten des Protokolls.

Antwort zu a)

Die EU ist eigenständige Vertragspartei des Protokolls und richtete als damalige EG bereits 2006 über eine europäische Verordnung ein europäisches PRTR ein (siehe Antwort zur Frage zu Artikel 3, 4 und 5).. Seit Inkrafttreten des Protokolls im Oktober 2009 sind im deutschen PRTR Daten (www.thru.de) zu den Berichtsjahren 2007 bis 2014 zu finden.

Antwort zu b)

Die Fristen zur Übermittlung der Daten der Betriebseinrichtungen an die zuständige Behörde sind im SchadRegProtAG geregelt. Die Berichte müssen spätestens zum 31. Mai des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Fristverlängerungen bis zum 30. Juni sind im Einzelfall möglich und können auf Antrag gestattet werden, wenn dadurch die

Weiterleitung an die Europäische Kommission für das europäische PRTR nicht erschwert wird. Ein solcher Antrag muss vom Betreiber bis zum 30. April gestellt werden.

Antwort zu c)

Das SchadRegProtAG verpflichtet das Umweltbundesamt, die Informationen bis spätestens 15 Monate nach Ende des Berichtsjahres im PRTR zu veröffentlichen.

Antwort zu d)

Die Meldungen durch Betriebseinrichtungen und Länder sind termingerecht und zuverlässig. Die Fristen für die öffentliche Zugänglichmachung im deutschen PRTR hält das Umweltbundesamt in der Regel ein (siehe die Frage zu Artikel 12).

Antwort zu e)

Für die Durchführung der Berichterstattung der Betriebe wurde in Deutschland im Rahmen einer Bund-/Länderkooperation eine Berichterstattungssoftware ("Betriebliche Umweltdatenberichterstattung - BUBE") gemeinsam entwickelt und finanziert. BUBE integriert neben der PRTR-Berichtspflicht zwei weitere Berichtspflichten von Betreibern (s.o. die Frage zu Artikel 3, 4 und 5). Ab dem Berichtsjahr 2016 werden bei der erstmals gemeinsamen Berichterstattung zur 13. und 17. BImSchV neue gesetzliche Anforderungen wirksam. Diese sind im Jahr 2015 in der BUBE-Software berücksichtigt und umgesetzt worden.

Die Software basiert ausschließlich auf Open Source Komponenten. Die Software ist online zugänglich und die entsprechenden berichtspflichtigen Betreiber erhalten von den zuständigen Behörden ihre Zugangskennung. Auch eine Offline-Variante steht zur Verfügung. Die Software setzt eine medienbruchfreie Berichterstattung auf elektronischem Weg von den Betreibern an das Umweltbundesamt und in das deutsche PRTR bzw. weiter an die EU für das E-PRTR um. Die von den Betreibern eingegebenen Daten werden von den zuständigen Behörden geprüft und qualitätsgesichert und über die jeweiligen Länderbehörden an das Umweltbundesamt übermittelt. Die Software sieht zur Einbindung der Daten in das deutsche PRTR und zur Weitergabe an die EU entsprechende XML-Schnittstellen vor. Eine Berichterstattung in Papierform ist an keiner Stelle vorgesehen.

Artikel 9

Beschreiben Sie die Gesetzgebungs-, Regelungs- und sonstigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Datenerhebung und Aufzeichnung und Festlegung der verwendeten Methoden für die Erfassung der Daten über Freisetzungen und Verbringungen in Übereinstimmung mit Artikel 9 (Erhebung der Daten und Aufzeichnung).

Erläuterung:

Artikel 9 regelt die Art und Weise, in der die berichtspflichtigen Eigentümer oder Betreiber die erforderlichen Daten erfassen müssen. Die Freisetzungen und Verbringungen müssen in angemessener Häufigkeit bestimmt werden und Eigentümer oder Betreiber müssen die zu Grunde liegenden Daten und die Erhebungsmethoden fünf Jahre lang aufbewahren. Darüber hinaus müssen die Vertragsparteien die Betreiber oder Eigentümer verpflichten, die besten verfügbaren Informationen zu nutzen und Artikel 9 nennt dazu einige Erhebungsmethoden.

Antwort

Artikel 5 Absatz 3, 4 und 5 der in Deutschland unmittelbar geltenden europäischen E-PRTR-Verordnung verpflichtet die Betreiber nahezu wortgleich gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Protokolls. Die für das deutsche PRTR berichtspflichtigen Betriebe sind den zuständigen Behörden in der Regel über die Genehmigungsvorschriften bekannt.

Nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 E-PRTR-VO hat die Erhebung der Daten auf Messungen, Berechnung oder Schätzungen zu beruhen. Das jeweils angewendete Verfahren muss berichtet werden.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 E-PRTR-VO ist im Falle der Meldung von Messungen oder Berechnungen zusätzlich die Analyse- und/oder Berechnungsmethode anzugeben. Ein gemeinsam in der EU abgestimmter Leitfaden enthält dazu Hinweise auf einschlägige Verfahren.

Ordnungswidrig nach § 7 des SchadRegProtAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
- Daten nicht, nicht vollständig oder nicht ausreichend lang verfügbar hält.

Artikel 10

Beschreiben Sie die Regeln, Verfahren und Mechanismen zur Sicherung der Qualität der in dem nationalen PRTR enthaltenen Daten und was diese über die Qualität der gemeldeten Daten offenbaren, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 10 (Qualitätskontrolle).

Erläuterung:

Um das Schadstoffregister zu einer verlässlichen Informationsquelle zu machen, muss die Qualität der gemeldeten Daten sichergestellt werden. Wie in Artikel 9 festgelegt, sind es die Eigentümer und Betreiber selbst, die die Daten zu Freisetzungen und Verbringungen aus ihren Betriebseinrichtungen erheben und an die Behörden melden (siehe die Frage zu Artikel 9). Gemäß Artikel 10 muss deshalb einerseits der Eigentümer oder Betreiber verpflichtet werden, die Qualität der Daten zu sichern. Andererseits wird der Vertragsstaat dazu verpflichtet, die Daten einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Die zuständige Behörde muss dabei insbesondere auf Vollständigkeit, Konsistenz und Glaubwürdigkeit der Daten achten.

Antwort

Die Vorschriften über die Qualitätssicherung ergeben sich aus der in Deutschland unmittelbar geltenden europäischen E-PRTR-Verordnung. Da Deutschland die dafür erhobenen Daten auch für das deutsche PRTR nutzt, gelten diese Vorschriften auch für das deutsche PRTR. Für die Qualitätssicherung sind demnach primär die Betreiber verpflichtet, aber auch die Behörde eingebunden.

Die Betreiber sind dazu verpflichtet, die Qualität der Daten sicherzustellen (siehe auch die Antwort zu Artikel 9). Die berichtspflichtigen Betriebseinrichtungen übermitteln ihre Daten durch die Berichterstattungssoftware BUBE an die zuständigen Landesbehörden. Die Berichterstattungssoftware erleichtert die Qualitätssicherung durch zahlreiche Prüfroutinen, die die Vollständigkeit, Plausibilität und Glaubwürdigkeit der Daten prüfen. Inzwischen sind auch komplexere Prüfroutinen in die Software integriert, die z.B. für einzelne Tätigkeiten Quecksilber -Mengen in Abhängigkeit zu den berichteten CO₂-Emissionen prüfen. Für zahlreiche Tätigkeiten, Medien und Schadstoffe sind in der Software zudem Emissionsfaktoren hinterlegt, auf die der Betreiber zurückgreifen kann, wenn ihm selbst keine besseren Informationen zu seinen Emissionen vorliegen. Beispielhaft seien hier Schwermetallfreisetzungen aus kommunalen Kläranlagen oder Emissionsfaktoren für Ammoniak (NH₃) für die Intensivtierhaltung genannt.

Die E-PRTR-VO legt auch den zuständigen Behörden eine Qualitätssicherungspflicht auf. Die zuständigen Behörden prüfen die Qualität der Daten vor der Weitergabe an das UBA. Sie müssen insbesondere auf Vollständigkeit, Konsistenz und Glaubwürdigkeit der Daten achten. Dabei greifen sie unter anderem auf die Prüfroutinen der Erfassungssoftware, Genehmigungsdaten, Luftdaten aus Emissionserklärungen nach der 11. BImSchV, Emissionsberichten nach der 13./17. BImSchV, Messberichte, Wasserdaten aus der behördlichen Überwachung und Eigenkontrolle und Abfalldaten aus dem Abfallüberwachungssystem ASYS zurück.

Auch im Umweltbundesamt wird eine Prüfung der Daten auf Vollständigkeit, Konsistenz und Syntax durchgeführt. Weiterhin wird die Plausibilität der Daten über automatische Ausreißertests und Vergleiche mit den Vorjahren getestet.

Im Jahr 2015 erfolgte eine komplette Überprüfung und Aktualisierung der im Rahmen der PRTR-Berichterstattung verwendeten Emissionsfaktoren (EF). Dies betraf im Besonderen:

- Emissionsfaktoren (EF) der Intensivtierhaltung,
- CO₂ - Emissionsfaktoren für Müllverbrennung, Klärschlammverbrennung, Sonderabfallverbrennung,
- CO₂ - Emissionsfaktoren aus fossilen Brennstoffen und Industrieprozessen, Emissionsfaktoren für Schwermetalle zur Frachtberechnung bei kommunalem Abwasser.

In 2015 wurde Betreibern und Behörden ein Leitfaden zur Berechnung von Stofffrachten im Abwasser für die PRTR-Berichterstattung als Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt.

Artikel 11

Beschreiben Sie den/die Weg(e), auf dem/denen der öffentliche Zugang zu den im Register enthaltenen Informationen erleichtert wird, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 11 (öffentlicher Zugang zu Informationen).

Erläuterung:

Der öffentliche Zugang zum Schadstoffregister ist das übergreifende Ziel des PRTR-Protokolls. Artikel 11 enthält genauere Vorschriften dazu, wie der öffentliche Zugang gesichert werden soll. So sollte das PRTR unmittelbar elektronisch sowie unentgeltlich für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Dabei muss kein Interesse dargelegt werden. Sollte der unmittelbare elektronische Zugang nicht möglich sein, so muss der Zugang an einem öffentlich zugänglichen Ort ermöglicht werden bzw. muss die Behörde Informationen auf Antrag innerhalb eines Monats durch sonstige Mittel zur Verfügung stellen.

Antwort

In Deutschland ist der unentgeltliche Zugang zum PRTR über das Internet im SchadRegProtAG gesetzlich verankert. Die Nutzung des Portals erfordert keine Anmeldung und keinen Antrag, sondern ist unmittelbar zugänglich.

Artikel 12

Werden im Register gespeicherte Informationen vertraulich behandelt, machen Sie Angaben zu den Arten von Informationen, die vorenthalten werden können, und zu der Häufigkeit, mit der sie vorenthalten werden, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 12 (Vertraulichkeit). Bitte berichten Sie über die praktischen Erfahrungen und aufgetretenen Probleme im Zusammenhang mit der Behandlung von Vertraulichkeitsanträgen, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen nach Absatz 2.

Erläuterung:

Artikel 12 erlaubt den Vertragsparteien unter bestimmten Voraussetzungen, die im PRTR gespeicherten Informationen vertraulich („geheim“) zu behandeln. Dazu müsste die Offenlegung der Daten mindestens einen der in diesem Artikel genannten Vertraulichkeitsgründe beeinträchtigen, zu denen beispielsweise die Landesverteidigung, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder der Schutz personenbezogener Daten gehören. Diese Gründe sind ausdrücklich restriktiv auszulegen. Darüber hinaus ist dabei das öffentliche Interesse an der Offenlegung zu berücksichtigen und die Frage, ob es sich um Informationen über Freisetzungen in die Umwelt handelt. Speziell für den Fall, dass umweltrelevante Freisetzungen wegen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zurückgehalten werden sollen, schreibt das Protokoll den Behörden vor, die Bekanntgabe zu erwägen. Selbst wenn Informationen vertraulich zu behandeln sind, muss das PRTR angeben, welche Art von Informationen vorenthalten wird und aus welchem Grund.

Antwort

Für das deutsche PRTR enthält das SchadRegProtAG Bestimmungen, die die Vertraulichkeit von Informationen betreffen. Das deutsche SchadRegProtAG übernimmt dabei die Schutzgründe aus dem Umweltinformationsgesetz, mit dem Deutschland die EU-Umweltinformationsrichtlinie und die entsprechenden Vorgaben der UN ECE – Aarhus-Konvention in deutsches Recht umsetzt. Die Schutzgründe "personenbezogene Daten" und "Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse" gelten dabei nicht für die Informationen über Freisetzungen von Schadstoffen.

Grundsätzlich kann jede Art von Information vorenthalten werden. Selbst wenn Informationen vertraulich zu behandeln sind, soll die Behörde, soweit möglich, die davon nicht betroffenen Informationen aussondern und in das PRTR einstellen. Darüber hinaus muss das PRTR angeben, welche Art von Informationen aus welchem Grund vorenthalten wird.

Die Behörde hat grundsätzlich von Amts wegen zu prüfen, ob einer der Vertraulichkeitsgründe vorliegt und ob das öffentliche Interesse an der Offenlegung überwiegt. Macht der Betreiber Vertraulichkeit geltend, wird es wesentlich darauf ankommen, in welchem Umfang die jeweilige Behörde eine nähere Begründung für erforderlich und ausreichend hält. Ein wichtiges Kriterium bei der Prüfung der Vertraulichkeit ist, ob die Daten bereits der Öffentlichkeit zugänglich sind, etwa im Rahmen von Genehmigungsverfahren. Schwieriger wird die rechtliche Beurteilung, soweit sich Vertraulichkeit aus grundrechtlich geschützten Positionen ergibt.

Sofern die Behörde der Ansicht ist, dass das öffentliche Interesse an der Offenlegung überwiegt, greifen bestimmte Verfahrensregeln zum Schutz der betroffenen Person. So können die Informationen erst nach einer Anhörung in das PRTR eingestellt werden.

Einzelne Betreiber haben diese Bestimmungen in den letzten Jahren in Anspruch genommen. Die Anzahl von vertraulichen Informationen ist jedoch konstant rückläufig. Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die geltend gemachten Vertraulichkeitsfälle in den Jahren 2007-2014 (BE steht für Betriebe). Dabei kann sich die Anzahl der geltend gemachten Vertraulichkeitsfälle für die einzelnen Jahre unterscheiden von der Anzahl, die hierzu im ersten Nationalen Umsetzungsbericht erwähnt/ermittelt wurde. Die zuständigen Behörden bemühen sich durch einen intensiven Dialog mit den Betreibern, die Zahl der Vertraulichkeitsfälle zu reduzieren und größtmögliche Transparenz zu schaffen. Im Rahmen der halbjährlichen Korrekturphasen können Betreiber so auch ursprünglich geltend gemachte Vertraulichkeit rückgängig machen und alle Daten freigeben.

Jahr 2007	Anzahl	Schutzgrund
Betriebe	7 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse
Freisetzung	1 BE	Nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens (1 BE)
Tätigkeiten	25 BE	von allen BE wurde mehrere Schutzgründe angegeben
Verbringung	1 BE	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum

Abwasser		
Abfall	79 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse

Jahr 2008	Anzahl	Schutzgrund
Betriebe	3 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse (2 BE), Nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens (1 BE)
Freisetzung	1 BE	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum
Tätigkeiten	1 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse
Verbringung Abwasser	2 BE	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum; Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse
Abfall	54 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse

Jahr 2009	Anzahl	Schutzgrund
Betriebe	3 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse (2 BE), Nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens (1 BE)
Freisetzung Luft	1 BE	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum
Tätigkeiten	2 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse (1 BE), Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum (1 BE)
Verbringung Abwasser	1 BE	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum (1 BE)
Abfall	53 BE	Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

Jahr 2010	Anzahl	Schutzgrund
Freisetzung	1 BE	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum
Tätigkeiten	2 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse (1 BE), Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum (1 BE)
Abfall	47 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse

Jahr 2011	Anzahl	Schutzgrund
Betriebe	1 BE	Offenbarung personenbezogener Daten ,
Freisetzung	1 BE	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum
Tätigkeiten	1 BE	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum
Abfall	42 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse

Jahr 2012	Anzahl	Schutzgrund
Freisetzung	1 BE	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum
Tätigkeiten	1 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse
Verbringung Abwasser	2 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse
Abfall	37 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse

Jahr 2013	Anzahl	Schutzgrund
Betriebe	2 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse (1 BE), Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen/Verteidigung/bedeutsame Schutzgüter (! BE)
Abfall	35 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse

Jahr 2014	Anzahl	Schutzgrund
Betriebe	1 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse
Freisetzung	1 BE	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum
Abfall	28 BE	Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

Artikel 13

Beschreiben Sie die Möglichkeiten für die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entwicklung des nationalen PRTR-Systems gemäß Artikel 13 (Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entwicklung nationaler Schadstoffreisetzung- und -verbringungsregister) und etwaige einschlägige Erfahrungen im Hinblick auf die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entwicklung des Systems.

Erläuterung:

Das übergreifende Ziel des PRTR-Protokolls ist es, die Öffentlichkeit durch die Errichtung des Schadstoffregisters leichter an umweltpolitischen Entscheidungen zu beteiligen. Dazu gehört, dass die Öffentlichkeit bereits in Entscheidungen über die Entwicklung des PRTR eingebunden werden soll. Die Vertragsparteien müssen folglich gemäß Artikel 13 sicherstellen, dass (1) Informationen über die Entwicklung des PRTR öffentlich zugänglich sind, (2) die Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme hat und (3) die Beiträge der Öffentlichkeit im Errichtungsprozess des PRTR berücksichtigt werden. Auch Informationen über wesentliche Änderungen des PRTR müssen rechtzeitig öffentlich verfügbar sein.

Antwort

Die rechtliche Grundlage für das deutsche PRTR ist das SchadRegProtAG von 2007, welches in dem üblichen, transparenten Gesetzgebungsverfahren erarbeitet und verabschiedet wurde.

Die Öffentlichkeit in Deutschland wurde im Rahmen einer Nutzerbefragung, von Workshops und zahlreichen Fachgesprächen in die Entwicklung des deutschen PRTR eingebunden und auch zur PRTR-Gesetzgebung in Deutschland informiert.

Um der breiten Öffentlichkeit eine unkomplizierte Möglichkeit zur aktiven Beteiligung am PRTR-Prozess zu geben, kann unter der Adresse mail@thru.de das Umweltbundesamt jederzeit kontaktiert werden. Hier erreichen das Umweltbundesamt neben speziellen Fragen zu einzelnen Betrieben oder Schadstoffen auch allgemeine, das PRTR als solche betreffende Fragen, die Hinweise für Entwicklungsbedarf geben können. Viele Anfragen werden inzwischen von politischen Parteien und Nichtregierungsorganisationen gestellt, die aktuelle, umweltrelevante Themen betreffen (u.a. Emissionen auf Kohlekraftwerken).

Artikel 14

Beschreiben Sie das auf gesetzlicher Grundlage geschaffene Überprüfungsverfahren, zu dem jede Person Zugang hat, wenn sie der Ansicht ist, dass ihr Antrag auf Informationen nicht beachtet, unrechtmäßig abgelehnt oder auf andere Weise nicht in Übereinstimmung mit Artikel 14 (Zugang zu Gerichten) bearbeitet worden ist, und jede etwaige Anwendung dieses Verfahrens.

Erläuterung:

Wie oben erläutert, sollte das PRTR für die Öffentlichkeit unmittelbar elektronisch zugänglich sein. Ist dies nicht der Fall, so muss die zuständige Behörde gem. Artikel 11 Absatz 2 Informationen aus dem PRTR auf Antrag zugänglich machen. Sollte eine Person der Ansicht sein, dass ihr Antrag auf Informationen nicht zureichend bearbeitet wurde, so muss ihr nach Artikel 14 ein Überprüfungsverfahren offen stehen. Dieses kann vor einem Gericht oder vor einer anderen unabhängigen und unparteiischen Stelle stattfinden, muss aber auf gesetzlicher Grundlage beruhen.

Antwort

In Deutschland ist das PRTR für die Öffentlichkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 unmittelbar elektronisch zugänglich. Eines Antragsverfahrens nach Artikel 11 Absatz 2 bedarf es daher in Deutschland nicht. Daher besteht in Deutschland auch kein Bedürfnis für einen Zugang zu Gerichten, weil Artikel 14 diesen Zugang nur für den Fall des Artikels 11 Absatz 2 vorschreibt.

In Deutschland ist das PRTR gemäß Artikel 11 Absatz 1 unmittelbar elektronisch zugänglich für die Öffentlichkeit, so dass das Antragsverfahren nach Artikel 11 Absatz 2 keine Anwendung findet. Da Artikel 14 lediglich auf Artikel 11 Absatz 2 verweist, ist der Zugang zu Gericht für diese Vorschrift in Deutschland nicht erforderlich.

Artikel 15

Beschreiben Sie, wie die Vertragspartei die öffentliche Bekanntheit ihres Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR) gefördert hat, und machen Sie detaillierte Angaben nach Maßgabe von Artikel 15 (Aufbau von Kapazitäten) im Hinblick auf:

- a) die unternommenen Anstrengungen, um für einen angemessenen Aufbau der Kapazitäten und die Anleitung der zuständigen Behörden und Stellen zu sorgen und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Protokoll zu unterstützen;
- b) die der Öffentlichkeit gegebene Unterstützung und Anleitung dazu, auf das nationale Register zuzugreifen und die darin enthaltenen Informationen zu verstehen und zu nutzen.

Allgemeine Erläuterungen zu Artikel 15

Die Vertragsparteien sind nicht nur dazu verpflichtet, öffentlich zugängliche PRTR zu schaffen, sondern müssen auch dafür sorgen, dass die Öffentlichkeit und Behörden befähigt werden, die Informationen zu nutzen bzw. zu verwalten. Nur so kann das PRTR dazu beitragen, Umweltbelastungen zu verringern.

Antwort zu a)

Deutschland vergab verschiedene Forschungsvorhaben, die u.a. die Aufgabe hatten, Fachhilfen zu erstellen oder zu aktualisieren und die im Laufe des Umsetzungsprozesses auftretenden Fragen und Probleme zu beantworten und zu lösen. Diese Arbeitshilfen und Unterstützungsmaterialien stehen den Behörden und Betreibern in einem Experten-Wiki zur Verfügung und werden regelmäßig überarbeitet und ergänzt (<https://wiki.prtr.bund.de>). Das Experten-Wiki steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Neben den Fachhilfen wurden im Rahmen der Forschungsvorhaben verschiedene Workshops und Informationsveranstaltungen zum PRTR in Deutschland für Verwaltung, Industrie und Wissenschaft durchgeführt.

Fragen oder Probleme, die die Berichterstattungssoftware BUBE betreffen, werden von den zuständigen Länderansprechpartnern und im Rahmen der Bund-Länder-Kooperation ausgetauscht und beantwortet.

Antwort zu b)

Sowohl die Freischaltung [des](#) PRTR-Portals am 3. Juni 2009 als auch die Eröffnung des neuen Webportals www.thru.de am 12. Dezember 2012 wurden von Presseinformationen des UBAs begleitet. Diese wurden in zahlreichen Print- und Online-Medien sowie in Funk und Fernsehen aufgegriffen. Beispiele sind im PRTR-Wiki zu www.prtr.bund.de und zu www.thru.de zu finden. Die Webseite des deutschen PRTR erscheint als erstes Ergebnis bei einer Google-Suche nach „Schadstoffregister“, „PRTR“. Der deutsche Wikipedia-Eintrag zum Stichwort „Schadstoffregister“ enthält ebenfalls einen Link auf das deutsche PRTR.

Desweiteren ist Deutschland bemüht, das deutsche Portal kontinuierlich zu optimieren; dies betrifft vorrangig die Nutzerfreundlichkeit, Erweiterung von Abfragemöglichkeiten, die Aktualisierung von Inhalten und die Aufnahme neuer Themenkomplexe. Besonders die verschiedenen Abfragemöglichkeiten geben jetzt einen umfassenden Zugang zu den Daten. Eine umfangreiche Hilfe sowie die Rubrik Frage/Antwort unterstützen bei der Recherche und dem Verständnis der Daten. Sowohl die Startseite von www.thru.de wie auch die Rubrik Top-Thema sollen an spezifische Auswertungen und Fragestellungen heranführen und Hintergrundinformationen bieten. Die Daten werden inzwischen von zahlreichen Verbänden (u.a. Verband der Chemischen Industrie (VCI)) oder wissenschaftlichen Einrichtungen genutzt. Um alle denkbaren Fragestellungen abdecken zu können, steht auf www.thru.de der Gesamtdatensatz als Datenbank zum Download bereit.

Schließlich gehen Anfragen der Öffentlichkeit auf www.thru.de in ein OTRS (Open Ticket Response System) ein und werden innerhalb von 10 Tagen beantwortet.

Im Jahr 2014 hat das Umweltbundesamt die englische Version zu PRTR auf www.thru.de freigeschaltet.

Artikel 16

Beschreiben Sie, wie die Vertragspartei je nach Zweckmäßigkeit mit anderen Vertragsparteien zusammengearbeitet und sie unterstützt und die Zusammenarbeit zwischen einschlägigen internationalen Organisationen gefördert hat, insbesondere:

- a) bei internationalen Maßnahmen zur Unterstützung der Ziele dieses Protokolls gemäß **Absatz 1 Buchstabe a**;
- b) auf der Grundlage einvernehmlicher Regelungen zwischen den betreffenden Vertragsparteien beim Aufbau nationaler Systeme nach diesem Protokoll gemäß **Absatz 1 Buchstabe b**;
- c) beim Austausch von Informationen nach diesem Protokoll über Freisetzung und Verbringungen in Grenzgebieten gemäß **Absatz 1 Buchstabe c**;
- d) beim Austausch von Informationen nach diesem Protokoll über Verbringungen zwischen Vertragsparteien gemäß **Absatz 1 Buchstabe d**;
- e) durch die technische Unterstützung von Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, oder deren Volkswirtschaft sich im Übergang befindet, in Fragen, die mit diesem Protokoll zusammenhängen, gemäß **Absatz 2 Buchstabe c**.

Allgemeine Erläuterungen zu Artikel 16

Artikel 16 trifft Bestimmungen zur Zusammenarbeit der Vertragsparteien und die Förderung in den dort genannten Bereichen. Dazu gehören zum Beispiel der Aufbau von PRTR, Austausch von Informationen über Schadstofffreisetzungen oder –verbringungen, Technologietransfer und die Unterstützung von Entwicklungsländern und Vertragsparteien im Übergang zur Marktwirtschaft. Allgemein sollen die Staaten sich dabei unterstützen, durch internationale Maßnahmen das öffentliche Bewusstsein zu stärken, nationale Systeme aufzubauen und die Ziele des Protokolls zu erfüllen.

Antwort zu a)

Deutschland unterstützt internationale Maßnahmen insbesondere durch den Aufbau von Wissen zum PRTR und Kapazitäten („capacity building“). Beispielsweise verteilt Deutschland Informationen zum deutschen PRTR und zur Nachnutzung der Open Source Komponenten auf der ersten Vertragsstaatenkonferenz des Protokolls. In technischer Hinsicht hat Deutschland den Open Source Code der Erfassungsoftware BUBE, die XML-Schemata und Stand-alone-GDI auf sia.uba.de veröffentlicht. Projektbeschreibungen dazu sind weiterhin auf den internationalen Plattformen joinup.eu und prtr.net zu finden.

Antwort zu b)

Das Umweltbundesamt arbeitet insbesondere über Twinning- und Beratungshilfeprojekte intensiv mit anderen Vertragsparteien zusammen:

- 1. Beratungshilfeprojekt in Mazedonien und Serbien: Aufbau von Kompetenzen für die Umsetzung der Aarhus-Konvention und die Entwicklung von PRTR-Systemen in Mazedonien und Serbien (Laufzeit 4/2011 bis 10/2013),
- 2. Beratungshilfeprojekt: Entwicklung von Schadstoffregistern (PRTR) in Ländern des westlichen Balkans und der Republik Moldau (Laufzeit 3/2015 bis 2/2017),
- Regional experience sharing workshop concerning the Establishment and Advancement of Pollutant Release and Transfer Registers (PRTRs) in Western Balkan Countries and in the Republic of Moldova”, 8.11.+9.11.2016 in Skopje
- Twinning-Projekt mit Israel: Support to the Israeli Ministry of Environmental Protection in the Establishment and Implementation of a System of Integrated Pollution Prevention and Control (IPPC) and a Pollutant Release and Transfer Register (PRTR) (Laufzeit 6/2013 bis 2/2015),
- Twinning-Projekt mit Kroatien: "Improvement of Croatian Environment Pollutant Register (Croatian EPR) and its Integration into Croatian Environmental Information System (CEIS) (CRO EPR)" (Laufzeit 1/2016 – 7/2017),
- Second Subregional Workshop on the Protocol on Pollutant Release and Transfer Registers for countries in Eastern Europe, Caucasus and Central Asia, UNECE, 19.-21.09.2016 in Minsk.

Antwort zu c)

Deutschland stellt seinen gesamten PRTR-Datenbestand auf der Webseite des PRTR (<http://www.thru.de/thrude/downloads/>) in deutscher und englischer Version zur Verfügung. Deutschland arbeitet sowohl im Rahmen der EU und des europäischen PRTR als auch im Rahmen der UN-ECE und der OECD eng mit anderen Staaten zur Verbesserung und Weiterentwicklung von PRTRs zusammen.

Antwort zu d)

Deutschland ist Vertragspartei des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989.

Antwort zu e)

Siehe die Antwort zu b).

Weitere Kommentare

Fügen Sie weitere Kommentare bei, die für die Durchführung des Protokolls durch die Vertragspartei oder, im Fall von Unterzeichnern, für die Vorbereitung auf seine Durchführung von Belang sind. Die Vertragsparteien und Unterzeichner werden gebeten, über ggf. aufgetretene Probleme oder Hindernisse beim Aufbau des Registers und bei der Erhebung und Einspeicherung der Daten zu berichten.

Antwort: Keine weiteren Anmerkungen